

SATZUNG



Neufassung der Satzung des RADSPORTVEREINS 1925 MAINZ-EBERSHEIM e.V.
durch Beschluß der Generalversammlung am 04. März 1989

**Satzung
des
RADSPORTVEREINS 1925 MAINZ-EBERSHEIM e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der 1925 gegründete Radsport-Verein führt den Namen
"Radsportverein 1925 Mainz-Ebersheim e.V."
- 2) Der Radsportverein 1925 Mainz-Ebersheim e.V. hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim.
- 3) Die Vereinsfarben sind: GRÜN und WEIß.
- 4) Der Radsportverein 1925 Mainz-Ebersheim e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen - schwerpunktmäßig des Radsportes - und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Passives Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden.
- 4) Bis zum Eintritt der Volljährigkeit werden Mitglieder als Jugendliche geführt.

- 5) Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereines und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Generalversammlung/Mitgliederversammlung.
- 6) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4

Aufnahme

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Jugendliche müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Haltung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht in allen Versammlungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenregelung ferner das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können Anträge zu den Versammlungen vorlegen.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein im Sinne dieser Satzung zu unterstützen sowie die von der Mitgliederversammlung/Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
Ferner wird von jedem aktiven Mitglied erwartet, daß es bei den angesetzten Wettkämpfen den Verein vertritt sowie auch regelmäßig die Übungsstunden besucht und hierbei den Anordnungen der jeweils Verantwortlichen Folge leistet.
- 4) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in gleicher Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
- 5) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde in der Ausübung seiner Rechte behindert, so ist dies unverzüglich schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Dieser führt die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder dem Schlichtungsrat einer Entscheidung zu.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 2) Austritt: Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Verein wirksam. Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft muß bis spätestens 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres vorliegen.

3) Ausschluß: Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluß von mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes nur aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen - insbesondere den Beitragsleistungen - trotz mindestens dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
- b) wegen vorsätzlichen oder wiederholt grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Vereinssatzung oder wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen eines Verhaltens, das dem Ansehen des Vereins schadet und ihn gegebenenfalls beeinträchtigt.
- d) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Widerspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Widerspruch ist bei dem Schlichtungsrat des Vereins einzulegen, der eine endgültige Entscheidung trifft.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung/Generalversammlung gegen die Entscheidung des Schlichtungsrates ist ausgeschlossen.

Durch den Ausschluß verliert das betroffene Mitglied jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörendes Inventar, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich noch im Besitze der Betroffenen befinden, sind sofort gegen eine entsprechende Bescheinigung zurückzugeben.

- 4) Der Verein behält sich das Recht vor, bei dem Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung/Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Schlichtungsrat

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder sowie durch Aushang in den hierfür vorgesehenen Schaukästen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Wochenfrist. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Vorsitzende des Schlichtungsrates leiten die Mitgliederversammlung.

- 2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim mit Stimmzettel.
- 4) Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied vorgelegt werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Hierbei kann eine verkürzte Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen Anwendung finden.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen des § 8.

§ 10

Generalversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Generalversammlung statt. Der Termin muß mindestens eine Woche vorher schriftlich allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer entsprechenden Einladung bekanntgegeben werden. Ferner erfolgt die Einladung durch Aushang in den hierfür vorgesehenen Schaukästen des Vereins.
- 2) Anträge zur Generalversammlung können bis spätestens zu Beginn der Versammlung von jedem einzelnen stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- 3) Zur Beratung und Beschlußfassung stehen regelmäßig an:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Kassen- und Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes bzw. Ergänzungswahlen
 - f) Anträge
- 4) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist, nach Genehmigung der Einladung und Tagesordnung durch die Versammlung, beschlußfähig.

§ 11

Protokollführung

Der wesentliche Verlauf der Versammlungen und insbesondere alle Wahlergebnisse oder Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer/Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer/Schriftführer
 - d) 1. Schatzmeister
 - e) 2. Schatzmeister
 - f) den Fachwarten - Radball
Kunstrad
Breitensport
Rennsport
 - g) dem Jugendleiter
 - h) dem Sachverwalter
 - i) vier Beisitzern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 3) Der/die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ein. Die Einberufung kann auf den Geschäftsführer delegiert werden.
- 3) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich, unter Einbehaltung einer Wochenfrist, erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist eine Bezeichnung der Beratungsgegenstände in der Einladung nicht zwingend erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4) Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung/Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
- 5) Die Schatzmeister verwalten das Vereinsvermögen. Sie führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben einen - bei Bedarf mit Belegen versehenen - Kassen- und Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 14

Wahlen/Amtsenthebung

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag ist die Wahl mit Stimmzetteln geheim durchzuführen.
- 4) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. In diesem Falle hat das betroffene Vorstandsmitglied die Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsrates gemäß dem Verfahren nach § 6 Abs. 3 der Satzung.

§ 15

Ausschüsse

- 1) Sowohl die Mitgliederversammlung/Generalversammlung als auch der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand.
- 2) Es können insbesondere folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - a) Sportausschuß
 - b) Wettfahrtausschuß
 - c) Wirtschaftsausschuß
- 3) Die Zahl der Ausschußmitglieder wird von der Mitgliederversammlung/Generalversammlung oder dem Gesamtvorstand festgesetzt. Ebenso können beide Institutionen über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse entscheiden.

§ 16

Ehrenrat

- 1) Der Schlichtungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Schlichtungsrat bestimmt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
- 2) Der Schlichtungsrat hat die Aufgabe der Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein.

§ 17

Jugendleitung

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Es soll immer ein seitheriger und ein neuer Kassenprüfer fungieren. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit den Schatzmeistern für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu informieren.
- 2) Die Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung Bericht über die Durchführung der Prüfung und deren Ergebnis.

§ 19

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- 1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen
- 2) Die Höhe der Beiträge wird für natürliche Personen vom Gesamtvorstand festgesetzt und muß von der Generalversammlung bestätigt werden. Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen wird gesondert durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.
- 3) Die Ausgaben des Vereines bestehen aus:
 - a) Verwaltungsgebühren
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2 der Satzung.Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung/Generalversammlung - in dringenden Fällen kann dies nachträglich geschehen - einzuholen.

§ 20

Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem Kassenbestand, den Bankkonten sowie dem Inventar und evtl. unbeweglichem Vermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der einschlägigen - insbesondere steuerrechtlichen - Bestimmungen.

§ 21

Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder sonstigen Schäden in den Veranstaltungsräumen.
- 2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 22

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluß im Rahmen der Generalversammlung fassen bzw. schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklären.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, dem Stadtteil Mainz-Ebersheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu. Entscheidend hierfür ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes sowie die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters des Vereins.

§ 23

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 04. März 89 in Kraft.

Mainz-Ebersheim, den 04. März 1989

Gerhard Wolf
.....

1. Vorsitzender

Helmut Schwarz
.....

2. Vorsitzender

A. Pannunzi
.....

1. Schatzmeister

Friedel Wolf
.....

Geschäftsführer